

# Erläuterungen zu § 4 Verwaltungsorganisationsgesetz

## Leitungsfeld 9 Recht und Organisation (Dr. Conring/Niebuhr/Huget)

Stand: 01.01.2021

### Allgemeines

Der Entwurf eines 66. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW (KO) und der Entwurf eines Kirchengesetzes zur Anpassung der Verwaltungsorganisation in der EKvW sind zusammen beraten worden.

Die Kirchenordnungsänderung (66. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung) betrifft die Artikel 104, 154 und 155 KO. Das Gesetz zur Anpassung der Verwaltungsorganisation in der EKvW umfasst als Mantelgesetz das neue Verwaltungsorganisationsgesetz (VwOrgG) sowie Änderungen am Verbandsgesetz (VerbG). Die Gesetze nehmen unter anderem die notwendigen rechtlichen Anpassungen im Zusammenhang mit § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) vor, damit Mehrbelastungen durch die Umsatzsteuer im Bereich der Ausgaben vermieden werden, die ansonsten die Kirchensteuerverteilung an die Kirchengemeinden und Kirchenkreise schmälern würden. Die bisherige Übergangsregelung zu § 2b UStG in § 27 Absatz 22 UStG wurde kürzlich bis zum 31. Dezember 2022 verlängert (§ 27 Abs. 22a UStG).

Das Verwaltungsorganisationsgesetz dient der Übersichtlichkeit mit dem Ziel einer effektiven, wirtschaftlichen und qualitativ hochwertigen Verwaltung auf allen drei Verfassungsebenen in der EKvW (Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Landeskirche). Durch die Geltung für alle kirchlichen Körperschaften soll unter anderem erreicht werden, dass die kirchlichen Organisationseinheiten innerhalb der Landeskirche nicht konkurrierend miteinander umgehen, sondern arbeitsteilig auf das gemeinsame Ziel eines effektiven Ergebnisses ausgerichtet agieren. Die arbeitsteilige Vernetzung von Aufträgen und die zur Erfüllung erforderlichen Ressourcen sind zu umfangreich, als dass eine Einheit ohne oder sogar gegen eine andere Organisationseinheit einen sinnvollen Dienst leisten könnte. Zur Erreichung effektiver und übersichtlicher Arbeitsstrukturen bedarf es eines klaren, gemeinsam gesteuerten kirchlichen Corporate Governance Standards, der mit Hilfe des Verwaltungsorganisationsgesetzes gefördert werden soll. Die Regelungen aus dem Ersten Abschnitt „Leitung, Verwaltung, Aufsicht“ der Verwaltungsordnung kamerale Fassung (VwO.k) und der Verwaltungsordnung doppische Fassung (VwO.d), die nicht im engeren Sinne zur Finanz- und Vermögensverwaltung gehören, wurden in den Verwaltungsorganisationsgesetzentwurf überführt. Des Weiteren enthält das Verwaltungsorganisationsgesetz Regelungen zum Umgang mit § 2b UStG, die aus umsatzsteuerrechtlichen Gründen einen Marktzugang Dritter zu kirchlichen Verwaltungsaufgaben ausschließen.

Folgendes Dokument steht zur Verfügung:

Änderung der Kirchenordnung – 66. KO-Änderungsgesetz – zentrale Verwaltungen – und Verwaltungsorganisationsgesetz (Landessynode 2020)

**Auszug aus der Begründung zu § 4:**

§ 4 VwOrgG orientiert sich an § 6 VwO.d. Die Vorschrift gilt für alle kirchlichen Körperschaften; der Einschub aus § 6 Abs. 1 Satz 2 VwO.d. „oder eine zuständige zentrale Verwaltungsstelle (Kreiskirchenamt)“ muss deshalb hier entfallen.

**Absatz 1**

Absatz 1 Satz 1: Die Vorsitzrolle des Leitungsorgans mit den unterschiedlichen Aspekten der Leitungsaufgabe wird im Verfassungsrecht normiert (vgl. Artikel 64, 65, 109, 153 Abs. 1 Satz 3 Kirchenordnung [KO]). Hier geht es um die Rolle im Verhältnis zur ausführenden Verwaltung.

Absatz 1 Satz 2: Die „anderen Personen“ sind solche in demselben Leitungsorgan oder in derselben Verwaltungsstelle. Damit wird durch Organisationsregelung eine arbeitsteilige Ausführungsverantwortung ermöglicht. Auch wenn konkrete Bereiche der Ausführungsverantwortung vom Leitungsorgan auf Verwaltungseinheiten übertragen werden, setzt sich die Verantwortung des Leitungsorgans als Leitungs- und Aufsichtsverantwortung fort.

**Absatz 2**

...

**Absatz 3**

In Absatz 3 Satz 2 wird zur Klarstellung „aufsichtführende Stelle“ anstatt „zuständige Stelle“ (vgl. die Formulierung in § 6 Absatz 3 Satz 2 VwO.d) verwendet. Für das Presbyterium führt die Aufsicht die Superintendentin oder der Superintendent; für den Kreissynodalvorstand führt die Aufsicht das Landeskirchenamt; für das Kollegium des Landeskirchenamtes führt die Kirchenleitung die Aufsicht.